

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 11 vom 17. Februar 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 17. Februar 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/348

**Gegenstand:** Studienbedingungen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Studien- und Prüfungsbedingungen in einem Fachbereich an der Hochschule Bremen.

Die Kritik des Petenten an den Lehrveranstaltungen eines bestimmten Dozenten hat sich nach einem Dienstgespräch mit diesem sowie einer schriftlichen Aussage einer Kommilitonin ganz überwiegend als unzutreffend erwiesen. Der Dozent hat gelegentliche Verspätungen aufgrund der Erledigung von Dienstgeschäften eingeräumt. Außerdem ist es an Hochschulen durchaus üblich, wenn Lehrveranstaltungen eine Viertelstunde nach dem angegebenen Termin beginnen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat die Hochschule Bremen nochmals ausdrücklich auf die Pflicht der Lehrkräfte hingewiesen, sicherzustellen, dass eine Lehrveranstaltung insgesamt die vorgesehene Dauer umfasst.

Die von dem Dozenten für die Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellte Themenliste sollte zu keinem Zeitpunkt vollständig abgearbeitet werden. Die Studenten und Studentinnen sollten damit einen Überblick über den Themenkatalog der Lehrveranstaltung erhalten. Ein derartiges Verhalten ist üblich und gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeit zum Selbststudium als notwendigen Bestandteil akademischer Qualifikation unter Beweis zu stellen.

Weiter rügt der Petent, dass in einer Diplomprüfungsklausur die Lösungen mitverteilt und nicht wieder vollständig eingesammelt worden seien. Hier handelt es sich um einen zu bedauernden Fehler, der auf menschliches Versagen zurückzuführen ist. Die Prüfenden und der Prüfungsausschuss haben in solchen Fällen zu entscheiden, wie mit der Prüfung weiter zu verfahren ist. Im vorliegenden Fall ist der Prüfungsausschuss nach Sachverhaltsaufklärung zu dem Schluss gekommen, dass die versehentliche Ausgabe der Lösungswörter an einige Kandidaten so schnell rückgängig gemacht wurde, dass dadurch kein nennenswerter Vorteil für einige Kandidaten und ein Verstoß gegen die gebotene Gleichbehandlung festgestellt werden konnte. Der Vorwurf des Petenten, nicht alle Stichwörter seien wieder eingesammelt worden, wurde durch die Aussage der aufsichtsführenden Dozentin und einer Kommilitonin nicht bestätigt.

Die verantwortliche Lehrkraft hat bestritten, gesagt zu haben, die Note der Diplomarbeit des Petenten auszuwürfeln. Er habe allerdings nach einem sachlichen Gespräch mit dem Petenten die Note angehoben.

Der Grund, warum die Diplomarbeit vom Prüfungsvorsitzenden zunächst nicht an den prüfenden Dozenten weitergegeben wurde, lag darin, dass der Petent kein vorgegebenes Thema bearbeitet hat, sondern ein selbstgewähltes. Hierfür fehlte aber die nach der Diplomprüfungsordnung erforderliche Genehmigung.

Insgesamt ist nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass die Hochschule Bremen und auch der Senator für Bildung und Wissenschaft sich sorgfältig und umfassend bemüht haben, die Sachverhalte aufzuklären. Die Hochschule Bremen hat sich zu den Beschwerden des Petenten mehrfach diesem gegenüber schriftlich geäußert. Ein angebotenes Gespräch mit dem Rektor der Hochschule nahm der Petent nicht wahr. Auch der Senator für Bildung und Wissenschaft hat sich gegenüber dem Petenten schriftlich zu seinen Beschwerden geäußert.

**Eingabe-Nr.:** L 16/34

**Gegenstand:** Schornsteinfegergebühren

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass die Schornsteinfegergebühren für sein Haus sich um ca. 100 % verteuert hätten. Er bittet darum, ihm mitzuteilen, welche Arbeiten im Rahmen der jährlichen Gasheizungsanlagenüberprüfung hinzugekommen seien, welchen Grund es dafür gebe, dass diese Arbeiten wesentlich umfangreicher geworden seien und ihm die Begründung mitzuteilen, warum die Gebühr für die Überprüfung der Heizungsanlage für sein Haus um mehr als 100 % angehoben worden sei.

Durch die Fortentwicklung der Technik und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Teilweise sind Schornsteinfegerarbeiten zusammengelegt worden. Bestimmte Pflichtarbeiten, wie zum Beispiel die Kesselreinigungspflicht bei Ölheizungen, sind weggefallen. Dies führte teilweise zu finanziellen Entlastungen der Feuerstätteninhaber. Andererseits wurden weitere Arbeiten, die sich für die Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) als notwendig erwiesen haben, den Schornsteinfegern neu übertragen. Verschiedene Arbeiten sind ihrem tatsächlichen Aufwand entsprechend neu bewertet worden.

Diese umfangreichen strukturellen Veränderungen bewirken in bestimmten Konstellationen eine Verringerung der jährlichen Kehr- und Überprüfungsgebühren, in anderen Fällen jedoch eine Verteuierung. Im Einzelfall hängt die Gebührenhöhe und deren konkrete Änderung von der Art der jeweiligen Feuerstätte ab.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereichen noch weiterer Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende des letzten Jahres nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich für die Verbraucher vorteilhaft aus.

Die Erhöhung der Schornsteinfegergebühren für das Haus des Petenten liegt insbesondere darin begründet, dass zu den bisherigen Arbeiten eine arbeitsintensive Heizgaswegüberprüfung durchgeführt werden muss. Diese dient in erhöhtem Maße der Betriebssicherheit der Anlage und ist deshalb notwendig und zweckdienlich. Neu hinzugekommen ist auch die Wegepauschale je Nutzungseinheit. Diese Gebührenposition trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schornsteinfeger durch verändertes Kundenverhalten aufeinander folgen-

de Gebäude oder zusammenhängende Wohneinheiten nicht kontinuierlich abarbeiten können, sondern mit den Kunden Termine vereinbaren und so entsprechend höhere Personal- und Benzinkosten haben.

Sämtliche Prüfungsarbeiten an der Anlage des Petenten müssen nach der Neuregelung allerdings nur noch einmal in zwei Jahren durchgeführt werden. Der beanstandete Rechnungsbetrag, umgerechnet auf eine Jahresgebühr, entspricht damit in etwa den Kosten des Vorjahres. Von einer unverhältnismäßig starken Gebührenerhöhung kann in diesem Fall nicht die Rede sein.

**Eingabe-Nr.:** L 16/47

**Gegenstand:** Schornsteinfegergebühren

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Er möchte wissen, weshalb und mit welcher Begründung diese Erhöhung erfolgt ist.

Durch die Fortentwicklung der Technik und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Die Kehr- und Überprüfungsordnung basiert auf Erkenntnissen einer arbeitswissenschaftlichen Untersuchung im Schornsteinfegerhandwerk.

Die vom Petenten generell beanstandete Gebührenerhöhung hat somit ihre Ursache in der völligen Überarbeitung der vorgenannten Verordnungen. Damit wurden einerseits bestimmte Pflichtarbeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters gestrichen, andere in der Arbeitsausführung zusammengelegt. Auch wurden weitere Arbeiten, die sich für die Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) als notwendig erwiesen haben, dem Bezirksschornsteinfegermeister neu übertragen. Andererseits sind verschiedene Arbeiten ihrem tatsächlichen Aufwand entsprechend neu bewertet worden. Diese umfangreichen strukturellen Veränderungen bewirken in bestimmten Konstellationen eine Verringerung der jährlichen Kehr- und Überprüfungsgebühren, in anderen Fällen, wie offenbar auch beim Petenten, jedoch eine Verteuerung. Im Einzelfall hängt die Gebührenhöhe und deren konkrete Veränderung von der Art der jeweiligen Feuerstätte ab.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende letzten Jahres nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich für die Verbraucher vorteilhaft aus.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/24

**Gegenstand:** Gnadengesuch

**Begründung:** Die ein Gnadengesuch betreffende Eingabe des Petenten hat sich erledigt, nachdem dieser verstorben ist.

**Eingabe-Nr.:** L 16/32

**Gegenstand:** Vogelschutz

**Begründung:** Der Petent setzt sich für ein zeitweises Verbot des Einsatzes von Skybeamern ein. Er führt aus, hierdurch werde die Orientierung von Zugvögeln in hohem Maße beeinträchtigt und könne tödliche Folgen haben. Außerdem werde die Himmelsbeobachtung von Sternwarten erschwert.

Skybeamer werden auch in Bremen von privaten Betreibern eingesetzt. Die Problematik ist den bremischen Landesbehörden bekannt. Deshalb wird jetzt ein Informationsblatt ausgearbeitet für Interessenten, die sich mit einem Antrag für das Errichten bzw. für die Inbetriebnahme eines Skybeamers an das Bauordnungsamt oder an das Gewerbeaufsichtsamt wenden. Hier sollen Informationen über den Sachverhalt gegeben und darauf hingewirkt werden, im Interesse des Vogelschutzes zu bestimmten Zeiten auf den Einsatz der Skybeamer zu verzichten bzw. ihn einzuschränken. Die Broschüre soll im späten Frühjahr fertiggestellt werden.